



# AVAYA GLOBALE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN

Mai 2023

## Softwarelizenz-Bedingungen

Version: Mai 2023

DIESE GLOBALEN SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN („**SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN**“) REGELN DIE NUTZUNG VON SOFTWARE, DIE ÜBER AVAYA ODER EINEN AVAYA CHANNEL PARTNER LIZENZIERT WURDE. LESEN SIE DIESE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG UND VOLLSTÄNDIG, BEVOR SIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN, HERUNTERLADEN ODER NUTZEN. DURCH DAS INSTALLIEREN, HERUNTERLADEN ODER NUTZEN DER SOFTWARE ODER DAS AUTORISIEREN ANDERER DAZU, ERKLÄRT SICH DER ENDBENUTZER MIT DER GELTUNG DIESER SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN AUSDRÜCKLICH EINVERSTANDEN. SOWEIT DER ENDBENUTZER DIE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN FÜR EIN UNTERNEHMEN AKZEPTIERT, ERKLÄRT ER GLEICHZEITIG, DASS ER VON DEM UNTERNEHMEN BEVOLLMÄCHTIGT IST, DIESE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN VERBINDLICH FÜR DAS UNTERNEHMEN ZU AKZEPTIEREN.

**A Geltungsbereich.** Diese SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN gelten für alle, die die SOFTWARE und/oder DOKUMENTATION installieren, herunterladen und/oder verwenden. Diese SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN regeln die Nutzung der SOFTWARE und/oder DOKUMENTATION. Sie finden keine Anwendung in folgenden Fällen: (i) soweit es sich um SOFTWARE handelt, die der ENDBENUTZER direkt von AVAYA erworben und für deren Nutzung er eine schriftliche Sondervereinbarung mit AVAYA getroffen hat die nicht älter als 3 Jahre ist; (ii) soweit es sich um SOFTWARE handelt, die der ENDBENUTZER von einem AVAYA CHANNEL PARTNER erworben hat und für deren Nutzung er eine Vereinbarung mit dem AVAYA CHANNEL PARTNER getroffen hat und vorausgesetzt, er hat zudem eine schriftliche Sondervereinbarung mit AVAYA getroffen die nicht älter als 3 Jahre ist, welche die Nutzung der erworbenen SOFTWARE abweichend regelt; (iii) soweit es sich um KOMPONENTEN VON DRITTANBIETERN handelt, die einer „Shrinkwrap“-Lizenz unterliegen; oder soweit es sich um KOMPONENTEN VON DRITTANBIETERN handelt, die sonst BESTIMMUNGEN VON DRITTANBIETERN unterliegen. Soweit der ENDBENUTZER eine schriftliche Sondervereinbarung mit AVAYA getroffen hat, hat diese im Streitfall Vorrang vor diesen SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN. Hinsichtlich der KOMPONENTEN VON DRITTANBIETERN, die einer „Shrinkwrap“-Lizenz unterliegen oder auf die sonst BESTIMMUNGEN VON DRITTANBIETERN anwendbar sind, gilt, dass diese „Shrinkwrap“-Lizenz oder die sonstigen BESTIMMUNGEN VON DRITTANBIETERN Vorrang vor sowohl einem bestehenden Vertrag mit AVAYA als auch diesen SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN haben.

**B. Lizenzerteilung.** AVAYA räumt dem ENDBENUTZER ein nicht-unterlizenzierbares, nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch der SOFTWARE und DOKUMENTATION ein, die er von AVAYA oder einem AVAYA CHANNEL PARTNER erhalten hat und für die sämtliche maßgebliche Lizenzgebühren geleistet wurden. Diese Lizenz ist inhaltlich

beschränkt auf die Nutzung für die internen Geschäftszwecke des ENDBENUTZERS im Rahmen der angegebenen Kapazität und Leistungsmerkmale sowie gemäß der lizenzierten Lizenztypen, welche in dem auf <http://support.avaya.com/LicenseInfo> veröffentlichten Dokument näher beschrieben sind. Außerdem ist die Nutzung auf die Orte beschränkt, an denen die SOFTWARE erstmals installiert wurde. Lizenzen können unbefristet oder befristet bereitgestellt werden. Soweit die Lizenz befristet bereitgestellt wird, insbesondere dann, wenn die Lizenz als Teil eines Service oder Abonnements (nachfolgend auch Subscription) bereitgestellt wird, so ist die Lizenzgewährung jeweils auf die Dauer beschränkt, die in der Bestellung oder in der Dienst- oder Subscriptiondokumentation angegeben ist. Die jeweils zugehörige DOKUMENTATION darf nur für die Nutzung der entsprechenden SOFTWARE im Rahmen dieser Lizenz verwendet werden. SOFTWARE, die auf mobilen Endgeräten wie beispielsweise Laptops oder Mobiltelefonen installiert ist, darf auch außerhalb des Landes, in welchem sie ursprünglich installiert wurde, genutzt werden, vorausgesetzt, dass diese Nutzung jeweils nur vorübergehend ist.

Ungeachtet der vorstehenden Einschränkung, welche die Nutzung der SOFTWARE nur an dem Ort erlaubt, an dem sie ursprünglich installiert ist, kann der ENDBENUTZER RTUs für bestimmte spezifizierte SOFTWARE gemäß der "LICENSE PORTABILITY POLICY" von einem Ort zum anderen verschieben. Wenn der ENDBENUTZER darüber hinaus RTUs an ein anderes KONZERNUNTERNEHMEN übertragen möchte, muss der ENDBENUTZER AVAYA vorher schriftlich anfragen und dazu den Namen und die Adresse des KONZERNUNTERNEHMENS angeben. AVAYA kann eine Zustimmung verweigern, an bestimmte Voraussetzungen und/oder zusätzliche Gebühren knüpfen und wird in diesem Fall ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Voraussetzung für die Zustimmung bzw. ein Angebot ist in jedem Fall, dass sich das KONZERNUNTERNEHMEN damit einverstanden erklärt, die SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN von AVAYA zu beachten und einen separaten Wartungsvertrag für diese zu übertragenden RTUs zu unterzeichnen oder eine ggf. vorhandene Wartungsabdeckung auf diese zu erweitern.

**C. Alle Rechte vorbehalten.** Alle Rechte einschließlich des Eigentums an der SOFTWARE und DOKUMENTATION sowie an allen Änderungen und Kopien derselben, verbleiben bei AVAYA oder seinen Lizenzgebern. Mit Ausnahme der in den vorliegenden SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN erteilten, beschränkten Lizenzrechte werden dem ENDBENUTZER von AVAYA oder seinen Lizenzgebern keinerlei weitere Rechte, wie z.B. Copyright-, Patent-, oder sonstige gewerbliche Schutzrechte an der SOFTWARE, der DOKUMENTATION und an allen abgeleiteten Werken eingeräumt. Die SOFTWARE enthält Betriebsgeheimnisse von AVAYA, seinen Zulieferern oder Lizenzgebern, wie z. B. spezifisches Design, Struktur und Logik individueller SOFTWARE, deren Zusammenwirken mit anderen Teilen der SOFTWARE, intern wie extern, und die angewandten Programmieretechniken.

**D. Haftungsausschluss.** Jegliche SOFTWARE-Sicherheitsfunktion stellt keine Garantie gegen bösartige Codes, schädliche Handlungen sowie weitere Vorgehensweisen und Werkzeuge dar, die durch „Hacker“ und andere Drittparteien eingesetzt werden, um Sicherheitslücken zu schaffen oder auszunutzen. Der ENDBENUTZER wird AVAYA umgehend informieren, sobald er unbefugte Nutzung oder unerlaubten Zugriff auf seine Benutzernamen, Kennwort, Konto oder Service-Zugang feststellt. Der ENDBENUTZER ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sein Netzwerk und seine Systeme ausreichend gegen unerlaubtes Eindringen und Angriffe geschützt sind.

**E. Lizenzbeschränkungen.** Der ENDBENUTZER wird Folgendes unterlassen: (i) die SOFTWARE zu dekompileieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln, zurückzuübersetzen oder auf andere Weise zu entschlüsseln, sofern dies nicht nach zwingendem Recht zulässig ist; (ii) die SOFTWARE oder DOKUMENTATION abzuändern, zu bearbeiten oder auf der SOFTWARE oder der DOKUMENTATION basierende, abgeleitete Arbeitsergebnisse, Erweiterungen oder Übersetzungen zu erstellen; (iii) die SOFTWARE oder die DOKUMENTATION zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, abzutreten oder in sonstiger Weise zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen, ausgenommen der ENDBENUTZER wurde

durch AVAYA ausdrücklich schriftlich dazu befugt, und jeder Versuch, es zu tun, ist unwirksam (iv) die SOFTWARE oder die DOKUMENTATION zu vertreiben, preiszugeben oder die Nutzung derselben, gleich in welchem Format, im Rahmen eines Timesharing-Service, eines Dienstleistungsservice, eines Netzwerks oder durch andere ähnliche Mittel wie insbesondere Hosting oder Cloud zu ermöglichen, ausgenommen der ENDBENUTZER wurde durch AVAYA ausdrücklich in Schriftform hierzu befugt (v) Dienstleistern oder Drittparteien, mit Ausnahme der von AVAYA autorisierten Wartungsdienstleister, die ausschließlich im Auftrag und zum Nutzen des ENDBENUTZERS tätig sind, die Verwendung oder Ausführung von SOFTWARE-Befehlen, die die Wartung oder Reparatur eines Produktes erleichtern, zu gestatten; (vi) auf SOFTWARE oder Teile von SOFTWARE ohne die Erlaubnis von AVAYA Zugriff zu nehmen oder diese zu nutzen; (vii) Anmeldedaten, die ausschließlich für die Verwendung durch AVAYA oder von AVAYA autorisierten Wartungsdienstleister bestimmt sind, freizuschalten oder zu aktivieren bzw. Dritten eine Freischaltung oder Aktivierung dieser zu gestatten oder zu ermöglichen; (viii) die Ergebnisse von Testläufen der SOFTWARE zu veröffentlichen; (ix) Betriebsgeheimnisse, die in der SOFTWARE oder DOKUMENTATION enthalten sind, weiterzugeben, preiszugeben oder in anderer Form Dritten verfügbar zu machen; (x) die SOFTWARE in virtualisierten Umgebungen zu nutzen, davon ausgenommen ist die Nutzung, die durch diese SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN ausdrücklich erlaubt wurde; oder (xi) Dritten eine der in diesem Absatz aufgeführten Handlungen zu gestatten oder diese dazu anzuleiten.

Der ENDBENUTZER verpflichtet sich, niemandem außer seinen Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern, und nur soweit diese die SOFTWARE nutzen müssen, den Zugang zur SOFTWARE oder DOKUMENTATION zu gestatten. Der ENDBENUTZER verpflichtet sich zudem, alle natürlichen und/oder juristischen Personen, denen er den Zugang zur SOFTWARE oder DOKUMENTATION gestattet, über diese SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN zu informieren und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der ENDBENUTZER haftet für alle Verletzungen dieser SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN durch ihn oder von ihm autorisierte Nutzer und stellt AVAYA von allen Schäden, Verlusten, Aufwendungen und Kosten, einschließlich Gerichtskosten und Anwaltskosten, frei, die AVAYA aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN entstanden sind.

**Zusätzliche Regelungen für das Gebiet der EU.** Unbeschadet der Einschränkungen der Abschnitte B und E und soweit das Recht auf Weiterverkauf aufgrund zwingender, einschlägiger rechtlicher Bestimmungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, können ENDBENUTZER, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, Lizenzen unter folgenden Bedingungen weiterverkaufen:

(i) Mindestens 30 Tage vor dem Weiterverkauf einer Lizenz benachrichtigt der ENDBENUTZER AVAYA schriftlich über seine Absicht zum Weiterverkauf der Lizenz.

(ii) Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, ist der ENDBENUTZER nur berechtigt, die Lizenz in ihrer Gesamtheit bzw. als Ganzes, an einen Käufer zu veräußern.

(iii) Der ENDBENUTZER veräußert die SOFTWARE gemäß diesen SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN und stellt sicher, dass der Käufer an diese SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN gebunden ist.

(iv) Im Falle des Weiterverkaufs stellt der ENDBENUTZER die Nutzung der SOFTWARE unverzüglich und endgültig ein, löscht sämtliche in seinem Besitz befindliche Kopien der SOFTWARE sowie alles zugehörige Material und bestätigt diese Löschung auf Wunsch von AVAYA schriftlich. AVAYA kann die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch den ENDBENUTZER gemäß dem Inhalt des nachstehenden Abschnitts J (Compliance) überprüfen.

(v) Der ENDBENUTZER hält angemessene Aufzeichnungen über aller Weiterveräußerungen von Lizenzen vor; diese beinhalten unter anderem Namen und Standort des Käufers sowie die Anzahl und den Typ der veräußerten Lizenzen.

(vi) Der ENDBENUTZER erkennt an, dass (a) die Weiterveräußerung einer Lizenz den einschlägigen Lizenzbedingungen Dritter unterliegt; (b) Wartungsdienstleistungen keine

Systemfehler abdecken, die durch eine nicht von AVAYA vorgenommene Weiterveräußerung der Lizenz verursacht werden; (c) AVAYA nicht für die Programmierung, Administration, „Design Assurance“, Übersetzung oder sonstige Aktivitäten verantwortlich ist, die dazu dienen die ordnungsgemäße Funktionsweise der SOFTWARE gemäß der Spezifikationen in Folge der Weiterveräußerung der Lizenz sicherzustellen. Falls im Rahmen der Weiterveräußerung der Lizenz der Einsatz eines AVAYA Systemingenieurs bzw. der Einsatz von Vor-Ort-Personal durch AVAYA notwendig wird, wird der entsprechende Arbeits- und Materialaufwand gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifen von AVAYA dem ENDBENUTZER gesondert in Rechnung gestellt; (d) jede Übertragung von Wartungsverträgen zwischen AVAYA und dem ursprünglichen ENDBENUTZER der vorherigen schriftlichen Genehmigung von AVAYA bedarf. AVAYA behält sich das Recht vor, diese Genehmigung nicht zu erteilen und/oder dem neuen Lizenznehmer einen neuen Wartungsvertrag zu anderen Bedingungen anzubieten; und (e) die Weiterveräußerung von Lizenzen den ENDBENUTZER nicht dazu berechtigt, Wartungsverträge vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ganz oder teilweise zu kündigen, sofern nicht ausdrücklich abweichend mit AVAYA schriftlich vereinbart.

Wenn die SOFTWARE sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und der ENDBENUTZER Informationen über die SOFTWARE benötigt, um die Interoperabilität eines selbstständig entwickelten Softwareprogramms mit der SOFTWARE zu erreichen, wird der ENDBENUTZER diese Informationen zunächst von AVAYA erfragen. AVAYA kann von dem ENDBENUTZER eine angemessene Gebühr für die Bereitstellung dieser Informationen verlangen. Der ENDBENUTZER stimmt zu, derartige Informationen gemäß dem nachstehenden Abschnitt N (Schutz von SOFTWARE und DOKUMENTATION) zu schützen, und verwendet derartige Informationen ausschließlich gemäß den Geschäftsbedingungen, unter denen AVAYA sie bereitstellt. Soweit es dem ENDBENUTZER aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich gestattet ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Interoperabilität der SOFTWARE mit einem selbstständig entwickelten Softwareprogramm herzustellen, verpflichtet er sich dazu, diese Rechte erst auszuüben, nachdem er AVAYA schriftlich mit einer Frist von mindestens zwanzig (20) Tagen über seine Absicht zur Ausübung dieser Rechte informiert hat.

**F. Eigentumsrechtshinweise.** Der ENDBENUTZER wird alle urheberrechtlich geschützten Beschriftungen und/oder Logos von AVAYA und den Lieferanten von AVAYA in/an zulässigen Kopien der SOFTWARE und/oder DOKUMENTATION hinsichtlich Form und Position beibehalten.

**G. Sicherungskopien.** Der ENDBENUTZER ist dazu berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der SOFTWARE und DOKUMENTATION anzufertigen.

**H. Upgrades.** Der ENDBENUTZER ist nur insoweit zur Nutzung von Upgrades der SOFTWARE berechtigt, wie er über eine rechtmäßige Lizenz zur Nutzung der Originalsoftware verfügt und die entsprechende Lizenzgebühr oder andere Gebühren an AVAYA oder den AVAYA CHANNEL PARTNER bezahlt wurden.

**I. Gewährleistung.** Die globalen Produktgewährleistungsbedingungen von AVAYA (Global Product Warranty Policy), in der die Einzelheiten der beschränkten Gewährleistung für SOFTWARE und SOFTWARE-Medien sowie die jeweiligen Prozesse, Einschränkungen und Ausschlüsse enthalten sind, können unter <https://downloads.avaya.com/css/P8/documents/101063384> (bzw. einer entsprechenden Nachfolgeseite) eingesehen werden. WEDER AVAYA NOCH SEINE LIEFERANTEN GARANTIEREN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, DASS SICHERHEITSBEDROHUNGEN UND SICHERHEITSSCHWACHSTELLEN ERKANNT WERDEN ODER DASS SOFTWARE DAS NETZWERK EINES ENDBENUTZERS BZW. SPEZIELLE NETZWERKELEMENTE VOR FREMDEM EINDRINGEN ODER ANDEREN SICHERHEITSLÜCKEN SCHÜTZT. Soweit SOFTWARE von einem AVAYA CHANNEL PARTNER außerhalb der USA oder Kanada erworben wurde, ist ausschließlich dieser AVAYA CHANNEL PARTNER der Gewährleistende und nicht AVAYA.

**J. Compliance.** AVAYA und/oder der AVAYA CHANNEL PARTNER sind berechtigt, (i) durch Fernabfrage oder andere geeignete elektronische Mittel sowie durch die Einsicht in die Bücher,

Unterlagen und Konten des ENDBENUTZERS nach angemessener Ankündigung jederzeit und (ii) persönlich während der üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung dieser SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN durch den ENDBENUTZER zu überprüfen, beispielsweise im Hinblick auf den Nutzungsumfang. Soweit bei der Überprüfung ein Verstoß gegen diese SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN festgestellt wird, ist der ENDBENUTZER verpflichtet, unverzüglich die angefallenen Lizenzgebühren an AVAYA nachzuzahlen; bestehende Kündigungsrechte von AVAYA bleiben hiervon jedoch unberührt. Der ENDBENUTZER verpflichtet sich, den Standort der SOFTWARE jeweils aufzuzeichnen.

**K. Beendigung der Lizenz; Wirkung der Kündigung/Beendigung.** Wenn der ENDBENUTZER die SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN verletzt und er diese Verletzung auch nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung seitens AVAYA behebt und der ENDBENUTZER nicht alle Verstöße gegen die Lizenzbeschränkungen und -einschränkungen geheilt hat, kann AVAYA vorbehaltlich sonstiger und weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte und Ansprüche von AVAYA, die Lizenz mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei Kündigung oder Ablauf einer Lizenz muss der ENDBENUTZER umgehend alle Kopien der SOFTWARE sowie weitere Unterlagen und DOKUMENTATION, die er besitzt oder zu denen er Zugang hat, vernichten, und auf Wunsch von AVAYA dieses schriftlich bestätigen. Die Bestimmungen, die ihrer Natur nach die Kündigung überdauern sollen, bleiben auch nach Kündigung oder Ablauf der SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN bestehen.

**L. Komponenten von Drittanbietern.** Der ENDBENUTZER erkennt an, dass bestimmte SOFTWARE oder Teile davon, die in der SOFTWARE enthalten sind, KOMPONENTEN VON DRITTANBIETERN enthalten können. Die anwendbare OSS-Lizenz wird die Fähigkeit des ENDBENUTZERS, die in der anwendbaren SOFTWARE gewährten Rechte auszuüben, weder wesentlich noch nachteilig beeinflussen.

**M. Haftungsbeschränkungen.** AUSSER BEI PERSONENSCHÄDEN ODER VORSATZ UND SOWEIT NACH DEN ANWENDBAREN GESETZEN ZULÄSSIG, HAFTEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEN SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN WEDER AVAYA, NOCH DIE AVAYA KONZERNGESELLSCHAFTEN, DEREN LIZENZGEBER UND LIEFERANTEN ODER DIE AVAYA GESCHÄFTSLEITUNG, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER ODER SONSTIGEN ERFÜLLUNGSGEHILFEN FÜR (i) ZUFALLSSCHÄDEN, STRAF- ODER ERWEITERTEN SCHADENERSATZ ODER FÜR MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN, (ii) ENTGANGENE GEWINNE ODER UMSATZAUSFALL, VERLUST ODER VERFÄLSCHUNG VON DATEN, GEBÜHRENBETRUG ODER VERSICHERUNGSKOSTEN, ERSATZGÜTER ODER -LEISTUNGEN ODER (iii) UNMITTELBARE SCHÄDEN, DIE ÜBER DIE INNERHALB DES ZWÖLFMONATIGEN ZEITRAUMS UNMITTELBAR VOR DEM ANSPRUCH GEZAHLTE VERGÜTUNG FÜR DIE SOFTWARE HINAUSGEHEN. UNABHÄNGIG DAVON, OB DER ENDBENUTZER INFORMIERT WURDE, EINEN ANDEREN GRUND ZUR ANNAHME HATTE ODER TATSÄCHLICH DAVON WUSSTE, UND UNABHÄNGIG DAVON; OB DIE BESCHRÄNKTEN RECHTSMITTEL IHREN EIGENTLICHEN ZWECK ERFÜLLEN ODER NICHT, GELTEN DIE IN DIESEM ABSCHNITT GENANNTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR ALLE SCHÄDEN, UNABHÄNGIG VON DER URSACHE, UND FÜR ALLE HAFTUNGSTHEORIEN, GLEICHGÜLTIG, OB SIE AUF VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTE HANDLUNG (EINSCHLISSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF FAHRLÄSSIGKEIT) ODER AUF ANDERE GRÜNDE BERUHEN.

**N. Schutz von Software und Dokumentation.** Der ENDBENUTZER erkennt an, dass es sich bei SOFTWARE, SDK und DOKUMENTATION um vertrauliche Informationen von AVAYA und seinen Lieferanten handelt, die Betriebsgeheimnisse von AVAYA und seinen Lieferanten beinhalten. Der ENDBENUTZER verpflichtet sich, die SOFTWARE, das SDK und die DOKUMENTATION stets als streng vertraulich zu behandeln und zu schützen und dabei mindestens den gleichen Grad an Sorgfalt anzuwenden, den er auch für seine eigenen vertraulichen Informationen anwendet, sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse von AVAYA und seinen Lieferanten zu implementieren.

**O. Datenschutz.** Wenn der ENDBENUTZER beim Herunterladen oder Verwenden der SOFTWARE AVAYA bestimmte Daten über den ENDBENUTZER, dessen Netzwerk und Gerät (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer und/oder Nebenstellenummer, Geräte-ID, IP-Adressen, Ort, usw.) verarbeiten kann. AVAYA behandelt Daten von ENDBENUTZERN vertraulich und verwendet diese ausschließlich in dem zur Ausführung dieser SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN erforderlichen Rahmen und um sicherzustellen, dass diese SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN eingehalten werden. PERSONENBEZOGENE DATEN werden in der Regel die AVAYA KONZERNGESELLSCHAFTEN nicht verlassen und nur dann an Dritte übermittelt, wenn dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. AVAYA stellt in einem solchen Fall sicher, dass alle geltenden Datenschutzerfordernungen eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf internationale Datenübertragungen. Für AVAYA KONZERNGESELLSCHAFTEN wird dies durch die verbindlichen unternehmensinternen Regeln (Binding Corporate Rules) von AVAYA erreicht, die auf der unten angegebenen Website von AVAYA veröffentlicht sind. Für internationale Datenübertragungen zu anderen Dritten wird dies durch die verabschiedeten EU-Model-Clauses der Europäischen Kommission oder durch andere geeignete Sicherheitsvorkehrungen erreicht. Die Daten der ENDBENUTZER werden nur solange gespeichert, wie es für die Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist oder, soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen einen längeren Zeitraum vorschreiben, für diesen längeren Zeitraum. Die entsprechenden betroffenen Personen haben das Recht, den Zugriff auf und die Berichtigung oder Löschung ihrer PERSONENBEZOGENEN DATEN sowie eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer PERSONENBEZOGENEN DATEN zu verlangen. Im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften haben sie Anspruch auf die Übertragung der persönlichen Daten sowie das Recht, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen. Weitere Informationen zu den Rechten betroffener Personen oder bei Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung PERSONENBEZOGENER DATEN durch AVAYA finden Sie in der entsprechenden DOKUMENTATION sowie unter <https://www.avaya.com/en/privacy/website/>.

**P. Risikobetrieb.** Die SOFTWARE ist nicht fehlertolerant und nicht für die Verwendung bei RISIKOAKTIVITÄTEN konzipiert, hergestellt oder vorgesehen. Dazu zählen insbesondere der Betrieb in Kontrollsystemen von nuklearen, chemischen, biologischen oder anderen gefährlichen Anlagen, in der Flugzeugnavigation oder -kommunikation, in der Luftverkehrskontrolle und bei Lebenserhaltungssystemen in Kranken- und Pflegebetrieben. Der ENDBENUTZER übernimmt in diesem Fall das Risiko, wenn er die SOFTWARE in einem solchen Risikobetrieb einsetzt, beziehungsweise einsetzen lässt.

**Q. Ein-/Ausfuhrkontrollen.** Die SOFTWARE stammt aus den USA und unterliegt den U.S. EAR und kann zusätzlichen Import-/Exportgesetzen des jeweiligen Landes unterliegen. Der ENDBENUTZER wird die SOFTWARE weder direkt noch indirekt exportieren, re-exportieren, importieren, herunterladen oder sonst in Länder oder an weitere Nutzer, KONZERNUNTERNEHMEN oder sonstige natürliche oder juristische Personen übermitteln oder zu Zwecken nutzen, die den US-Bestimmungen und/oder lokalen Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich derjenigen Länder, die einem Embargo durch die US-Regierung unterliegen) widersprechen. Der ENDBENUTZER sichert zu, dass seine Import-/Exportrechte nicht ausgesetzt, widerrufen oder verweigert wurden. Die Nutzung oder Übertragung der SOFTWARE ist für die Verwendung in Verbindung mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketentechnologie verboten, es sei denn, es wurde eine vorherige behördliche Genehmigung erteilt.

**R. U.S. Regierungs-Endbenutzer.** Die SOFTWARE ist je nach Anwendbarkeit gemäß 48 CFR FAR 12.212 bzw. DFAR 227.7202 als „commercial computer software“, die DOKUMENTATION als „commercial computer software documentation“ bzw. als „commercial items“ klassifiziert. Jede Nutzung, Änderung, Reproduktion, Freigabe, Ausführung, Anzeige oder Offenlegung der SOFTWARE oder DOKUMENTATION durch Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt ausschließlich den vorliegenden SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN und ist ausgeschlossen, soweit nicht durch die vorliegenden SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN

ausdrücklich erlaubt; mit der Nutzung der SOFTWARE und/oder DOKUMENTATION durch eine Behörde, stimmt diese der vorgenannten Einstufungen und den vorliegenden SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN zu.

**S. Bestätigung.** Der ENDBENUTZER erkennt an, dass bestimmte SOFTWARE eine Programmierung enthalten kann, die (i) den Zugang zu bestimmten Features, Funktionen oder Kapazitäten dieser SOFTWARE beschränkt, begrenzt, und/oder deaktiviert, wenn der ENDBENUTZER die Lizenzgebühren für diese Features, Funktionen oder Kapazitäten nicht leistet; oder (ii) in regelmäßigen Abständen die durch Gebrauch der SOFTWARE generierten und auf dem jeweiligen Speichermedium gespeicherten Daten löscht oder archiviert, wenn diese nicht nach einem bestimmten Zeitraum als Backup auf einem anderen Speichermedium gespeichert werden; oder (iii) auf den Analysedienst eines Drittanbieters zurückgreift, um Benutzerdaten zu sammeln und Auswertungen zu generieren, die AVAYA für die Verbesserung der Produktleistungen sowie -funktionen nutzen kann. Weitere Informationen zu Google Analytics finden Sie auf der folgenden Website: <http://www.google.com/policies/privacy/partners/> (oder etwaigen von Google bekanntgegebenen Nachfolger-Websites). Mit der Annahme dieser SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN und der weiteren Verwendung der SOFTWARE (auch im Rahmen einer Dienstleistung oder eines Abonnement) stimmt der ENDBENUTZER der Verwendung eines solchen Analysedienstes zur Auswertung seiner Daten zu.

**T. Bestimmungen von Drittanbietern.** Die PRODUKTE DRITTER und DIENSTLEISTUNGEN DRITTER werden gemäß den BESTIMMUNGEN VON DRITTANBIETERN bereitgestellt. Der ENDBENUTZER erklärt sich damit einverstanden, an diese BESTIMMUNGEN VON DRITTANBIETERN gebunden zu sein und diese einzuhalten. Solche BESTIMMUNGEN VON DRITTANBIETERN werden zwischen dem ENDBENUTZER und dem jeweiligen Drittanbieter vereinbart. Die Gesamthaftung von AVAYA für PRODUKTE DRITTER und DIENSTLEISTUNGEN DRITTER ist auf direkte Schäden beschränkt und übersteigt nicht den Betrag der Gebühren, die der ENDBENUTZER an AVAYA für das jeweilige Produkt oder die Dienstleistung Dritter in den 12 Monaten vor dem Ereignis, das den Anspruch begründet hat, gezahlt hat.

**U. Verschiedenes.** Diese SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN und alle STREITIGKEITEN, einschließlich aller Fragen darüber, ob die betreffende STREITIGKEIT gemäß diesen SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN einem Schiedsverfahren unterliegt, werden durch die Gesetze des Bundesstaates New York unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Grundsätze und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf geregelt.

Im Falle von STREITIGKEITEN muss die Konfliktpartei die andere Partei schriftlich über die STREITIGKEIT benachrichtigen. Die Parteien werden sich nach Treu und Glauben bemühen, jede STREITIGKEIT oder jede Forderung innerhalb von dreißig (30) Tagen (oder einem einvernehmlich vereinbarten anderen Zeitraum) nach Erhalt einer solchen Mitteilung durch benannte Vertreter der Parteien, die zur Entscheidung über die STREITIGKEIT bevollmächtigt sind, beizulegen. Jede STREITIGKEIT die: (i) außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika entstanden ist oder auf einer mutmaßlichen Vertragsverletzung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beruht; (ii) nicht nach den oben genannten Verfahren und innerhalb des oben genannten Zeitrahmens beigelegt werden kann und (iii) nicht auf einer Nichtzahlung beruht, wird abschließend durch ein endgültiges und verbindliches Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen von den Parteien ernannten Einzelschiedsrichter oder (in Ermangelung einer Vereinbarung) durch einen vom Präsidenten der Internationalen Handelskammer ernannten Schiedsrichter entschieden, mit der Ausnahme, dass, wenn die Gesamtheit der Ansprüche, Gegenansprüche und Gegenforderungen einer Partei gegen die andere Partei eine Million US-Dollar (\$1.000.000,00) übersteigen, wird das Verfahren in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem Gremium, das aus drei (3) Schiedsrichtern besteht, die in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ernannt werden, durchgeführt. Das Schiedsgericht wird in englischer Sprache an einem von allen

Parteien einvernehmlich bestimmten oder (falls keine Einigung erzielt werden kann) von dem/den Schiedsrichter(n) bestimmten Ort abgehalten. Der/Die Schiedsrichter ist/sind nur dazu befugt, Schadenersatz im Rahmen der Beschränkungen von Abschnitt M (Haftungsbeschränkung) zuzubilligen, und wird/werden keinen Schadenersatz mit exemplarischem oder Strafcharakter zubilligen. Der/die Schiedsrichter ist/sind nicht berechtigt, die Bedingungen der vorliegenden SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN einzuschränken, zu erweitern oder auf andere Art zu verändern. Jeglicher Beschluss durch den (die) Schiedsrichter ist endgültig und verbindlich für die Parteien und kann in jedes zuständige Gericht eingebracht werden, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz einer der beiden Vertragsparteien oder ein Vermögenswert dieser Vertragsparteien befindet. Die Parteien teilen sich die Kosten des Schiedsverfahrens hälftig, tragen aber werden jeweils selbst die Ihnen entstandenen Rechtsanwaltskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren tragen. Die Parteien, ihre Stellvertreter, weitere Teilnehmer und der/die Schiedsrichter werden die Existenz, den Inhalt und das Ergebnis des Schiedsverfahrens streng vertraulich im maximalen gesetzlich zulässigen Umfang behandeln. Jegliche Offenlegung betreffend die Existenz, den Inhalt und das Ergebnis des Schiedsverfahrens erfolgt nur in einem begrenzten Umfang und so eingeschränkt, wie mit dem jeweils anwendbaren Recht vereinbar. Zur Veranschaulichung, falls das anwendbare Recht lediglich die Offenlegung des monetären Umfangs eines Schiedsgerichtsspruchs vorgibt, darf die zugrunde liegende Begründung für diesen Spruch nicht offengelegt werden.

Falls eine STREITIGKEIT, der innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika entstanden ist oder auf einer mutmaßlichen Vertragsverletzung innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beruht, nicht im Rahmen des im zweiten Paragraph dargelegten Verfahrens beigelegt werden kann, darf eine Partei eine Klage oder ein Verfahren ausschließlich vor dem Obersten Gerichtshof (Supreme Court) des Staates New York, im Verwaltungsbezirk New York oder dem Amtsgericht (US District Court) für den Südlichen Verwaltungsbezirk von New York einbringen. Sofern in diesem Abschnitt nicht anders angegeben ist, stimmt jede Partei der ausschließlichen Zuständigkeit dieser Gerichte, einschließlich ihrer Berufungsgerichte, zum Zweck aller Klagen und Verfahren zu, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Softwarelizenz-Bedingungen ergeben.

Nichts in diesem Abschnitt schließt aus, dass AVAYA von einem zuständigen Gericht Schadenersatz und Rechtsmittel für gemäß diesen Softwarelizenz-Bedingungen oder einer Anordnung geschuldete Gelder verlangt. Wenn AVAYA sich entscheidet, eine Klage vor einem zuständigen Gericht für die oben genannten Zwecke einzuleiten, verzichtet jede Partei hiermit unwiderruflich (i) auf alle Einwände, die sie möglicherweise gegen die Verlegung des Gerichtsstands einer Klage vor diesen Gerichten hat oder dass eine solche Klage in einem ungünstigen Forum erhoben wurde, und (ii) verzichtet ferner auf das Recht, in Bezug auf eine solche Klage zu widersprechen, dass ein solches Gericht keine Zuständigkeit für diese Partei hat. Nichts in diesen SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN darf so ausgelegt werden, dass einer der Parteien die Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsbehelfs verwehrt wird, einschließlich auf einstweilige Verfügungen durch jedes zuständige Gericht, so dass jede Partei jederzeit ihre Rechte schützen kann, einschließlich der im Schiedsverfahren anhängigen Rechte. Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen in diesem Abschnitt zum Schiedsverfahren durch einstweilige Verfügung oder sonstige Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erzwungen werden können, ohne dass dafür Garantien oder sonstige Sicherheiten notwendig wären. Mit Ausnahme von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung der Eigentumsrechte von AVAYA müssen Klagen wegen STREITIGKEITEN zwischen den Parteien gemäß diesem Abschnitt innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Klagegrundes erhoben werden. Die Parteien veranlassen ihre verbundenen Unternehmen, die in diesem Abschnitt beschriebenen Streitbeilegungsverfahren einzuhalten.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN als unwirksam oder nicht einklagbar beurteilt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN hiervon unberührt und die Bestimmungen werden im



Rahmen der anwendbaren Gesetze so abgeändert und ausgelegt, um den ursprünglichen Willen der Parteien und den Zweck der Bestimmung weitestgehend zu verwirklichen. Die Unterlassung der Wahrnehmung jedweder Rechte, die den Parteien gemäß den SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN eingeräumt wurden, einschließlich des Kündigungsrechts im Falle der Vertragsverletzung oder Nichterfüllung, gilt nicht als genereller Verzicht der Geltendmachung dieser Rechte entsprechend den SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN. Für den Fall eines Verbringens der SOFTWARE in einen anderen Zuständigkeitsbereich, unterliegen die hiermit verbundenen Kosten, wie Abgaben, Gebühren, Steuern (einschließlich Zurückbehaltungssteuer, Zollgebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit dem Im- und Export von SOFTWARE), ausschließlich der Verantwortung des ENDBENUTZERS, welcher hiermit bestätigt, dass er diese Kosten tragen wird.

## ANHANG A – Definitionen

Definierte Begriffe werden durch Großbuchstaben gekennzeichnet und haben die Bedeutung, die in dieser Anlage oder an anderer Stelle in diesen SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN angegeben ist. Dieser Anhang A ist Bestandteil der SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN.

- **„KONZERNGESELLSCHAFT“** bezeichnet Gesellschaften, welche direkt oder indirekt Avaya LLC bzw. den ENDBENUTZER kontrollieren, von diesen kontrolliert werden oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit diesen befinden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ die Möglichkeit die Geschäftsführung und die Strategie des Unternehmens, direkt oder indirekt, zu bestimmen, sei es durch Stimmrechtsaktien, Verträge oder auf sonstige Weise; die Begriffe „kontrollieren“ und „kontrolliert werden“ haben dementsprechende Bedeutung.
- **„AVAYA“** bedeutet Avaya LLC oder die betreffende Avaya-KONZERNGESELLSCHAFT.
- **„AVAYA CHANNEL PARTNER“** bezeichnet einen Avaya Wiederverkäufer, Vertriebshändler, direkten Partner, Systemintegrator, Dienstleister oder anderen Partner, der befugt ist, ENDBENUTZERN in dem entsprechenden Gebiet SOFTWARE bereitzustellen.
- **„STREITIGKEITEN“** bezeichnet alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN ergeben.
- **„DOKUMENTATION“** bezeichnet die zu bestimmten Produkten und Leistungen veröffentlichten Informationen in unterschiedlicher Form oder Medium; hierzu können Produktinformationen, „Subscription“- oder sonstige Leistungsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen und Leistungsspezifikationen gehören. Der Begriff DOKUMENTATION schließt Marketingmaterial aus.
- **„EAR“** bedeutet Export Administration Regulations.
- **„ENDBENUTZER“** bezeichnet die juristische oder natürliche Person, die befugt ist, im Namen einer juristischen Person zu handeln, die die SOFTWARE herunterlädt oder verwendet oder andere dazu autorisiert.
- **„RISIKOAKTIVITÄTEN“** bezeichnen eine Umgebung, in der ein Fehler der SOFTWARE den Tod, schwere Personenschäden oder schwerwiegende Sach- oder Umweltschäden verursachen kann.
- **„LICENSE PORTABILITY POLICY“** bezeichnet die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Software-Lizenzübertragbarkeit von AVAYA.
- **„RTUs“** bezeichnet die bestehenden Nutzungsrechte an SOFTWARE.

- „**OSS**“ bedeutet Open-Source-Software.
- „**PERSONENBEZOGENE DATEN**“ sind Daten, die eine Person identifizieren oder zur Identifizierung einer Person verwendet werden können.
- „**SOFTWARE**“ bezeichnet Computerprogramme in Objektcode, die von AVAYA oder einem AVAYA CHANNEL PARTNER oder vorinstalliert auf einem Hardware-Produkt bereitgestellt werden, sowie jegliche Upgrades, Updates, Fehlerbehebungen oder geänderte Versionen dieser Programme.
- „**KOMPONENTEN VON DRITTANBIETERN**“ bedeuten: (i) Software von Drittanbietern, die Ihnen unter ihren eigenen Lizenzbedingungen lizenziert wird, die unter <http://support.avaya.com/Copyright> aufgeführt sind; und/oder (ii) OSS, die nicht Eigentum von AVAYA sind und separaten Lizenzbedingungen unterliegen, wie unter <http://support.avaya.com/Copyright> aufgeführt.
- „**PRODUKTE DRITTER**“ bezeichnet alle Produkte, die von einer anderen Partei als AVAYA hergestellt oder bereitgestellt werden, einschließlich: (i) Produkte, die vom Kunden von Dritten bestellt werden; (ii) Produkte, die von AVAYA bereitgestellt werden und als eigenständige Artikel erkennbar sind, und (iii) Produkte, die als separate Artikel auf der Preisliste, den Angeboten, den Bestellspezifikationsformularen oder der DOKUMENTATION von AVAYA gekennzeichnet sind.
- „**DIENSTLEISTUNGEN DRITTER**“ bezeichnet alle Dienstleistungen, die nicht unter AVAYA Ihrer Vereinbarung mit AVAYA oder einem AVAYA CHANNEL PARTNER erbracht werden.
- „**BESTIMMUNGEN VON DRITTANBIETERN**“ bezeichnet zusätzliche Geschäftsbedingungen, die zum Zeitpunkt einer Bestellung in Kraft sind und für Produkte und Dienstleistungen von Dritten gelten und sich unter dem jeweiligen Produkt- oder Dienstleistungsnamen auf <http://support.avaya.com/Copyright> oder seiner Nachfolgesite befinden.

#### AVAYA Weltweite SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN (v2023)

© 2016-2023 Avaya LLC. Alle Rechte vorbehalten. Avaya und das Avaya-Logo sind Marken von Avaya LLC und sind in bestimmten Ländern eingetragen. Alle durch ® or TM gekennzeichneten Marken sind eingetragene Marken, Service-Marken bzw. Marken von Avaya LLC. Alle anderen Marken sind das Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.